

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung **zwischen**

dem Landkreis Barnim
vertreten durch den Landrat
Am Markt 1
16225 Eberswalde,

der Stadt Cottbus
vertreten durch den Oberbürgermeister
Neumarkt 5
03046 Cottbus,

der Stadt Potsdam
vertreten durch den Oberbürgermeister
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam,

der Stadt Brandenburg an der Havel
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Altstädtischer Markt 10
14770 Brandenburg an der Havel,

der Stadt Frankfurt (Oder)
vertreten durch den Oberbürgermeister
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

über

die Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft
„Technischer Leitstellenverbund Brandenburg“
zwischen den Regionalleitstellen für Rettungsdienst, Brand- und
Katastrophenschutz im Land Brandenburg für den Fall eines Komplettausfalles
als Gesamtersatz einer Regionalleitstelle

Präambel

Die fünf Gebietskörperschaften gründen eine kommunale Arbeitsgemeinschaft mit dem Ziel, sich innerhalb eines technischen Regionalleitstellenverbundes gegenseitig zu unterstützen sowie den Ersatz beim Komplettausfall einer Regionalleitstelle sicherzustellen. Jede Gebietskörperschaft hat eine Regionalleitstelle. Die Regionalleitstelle des Landeskreises Barnim führt die Bezeichnung Leitstelle Nordost, die der Stadt Cottbus Leitstelle Lausitz, die der Stadt Potsdam Leitstelle Nordwest, die der Stadt Brandenburg an der Havel Leitstelle Brandenburg und die der Stadt Frankfurt (Oder) Leitstelle Oderland.

Rechtliche Grundlagen dieser Vereinbarung sind die §§ 2 und 3 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl.I/99, [Nr. 11], S.194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 206) i. V. mit § 3, 4, 8 und 9 des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes, § 10 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes sowie dem Leitstellenerlass in den derzeit gültigen Fassungen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Landkreis Barnim, die kreisfreien Städte Potsdam, Frankfurt (Oder), Brandenburg an der Havel und Cottbus schließen sich zu einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft zusammen und unterstützen diese organisatorisch, um einen Komplettausfall einer Leitstelle durch jeweils zwei andere Leitstellen zu kompensieren. Entsprechend der Anlage 1 werden die Vertretungsregelungen bei Komplettausfall eingerichtet. Die Anlage ist Bestandteil der Vereinbarung.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft erhält die Bezeichnung „Technischer Leitstellenverbund Brandenburg“
- (3) Diese Vereinbarung regelt nicht die über den Betrieb des technischen Leitstellenverbundes hinausgehenden Aufgaben der Leitstellen.
- (4) Die kommunale Arbeitsgemeinschaft umfasst keinen Übergang von öffentlich-rechtlichen Zuständigkeiten oder Aufgaben einer Vertragspartei auf eine andere Vertragspartei.

§ 2

Steuerung / Koordinierung

- (1) Zur Koordinierung der Zusammenarbeit der Regionalleitstellen, der Entwicklung von Grundlagen für die Ablauforganisation und die Weiterentwicklung der technischen Komponenten wird eine Geschäftsführung der kommunalen Arbeitsgemeinschaft in der Stadt Cottbus eingerichtet.
- (2) Es wird eine Arbeitsgruppe gebildet. Ihr gehören je zwei Vertreter der am technischen Leitstellenverbund beteiligten Regionalleitstellen an. Durch die Arbeitsgruppe sind die bestehenden technischen und organisatorischen Konzepte zu bearbeiten und weiterzuentwickeln.
- (3) Es wird eine Lenkungsgruppe gebildet. Die Lenkungsgruppe setzt sich aus jeweils einem Vertreter pro Regionalleitstellenbereich (Beigeordneter oder Dezernent) zusammen. In der Lenkungsgruppe werden generelle Ziele sowie Budgets für den technischen Leitstellenverbund gemeinsam abgestimmt. Die Beschlüsse der Lenkungsgruppe haben für die Partner der Vereinbarung empfehlenden Charakter.

§ 3

Technische Ausstattung

- (1) Die Regionalleitstellen halten auf der Grundlage des Errichtungskonzeptes, zur technischen Sicherstellung folgende technischen Anlagen ständig betriebsbereit vor:
 - IP-Vernetzung der Leitstellen und gegenseitige Erreichbarkeit der DMZ
 - Vernetzung der Funk-/Notrufanlagen (Hipath - Vernetzung)
 - Vernetzung der Digitalen Alarmierung
 - Vernetzung der landesweit einheitlichen Einsatzleitsysteme
- (2) Die Träger der am technischen Leitstellenverbund beteiligten Regionalleitstellen verpflichten sich, im Rahmen dieser Vereinbarung alle notwendigen technischen Anlagen im Sinne des § 3 GKG jederzeit betriebssicher zu betreiben sowie die organisatorischen Voraussetzungen für den Überlastbetrieb sowie die Ausfallvertretung zu treffen.

Über den technischen Verbund hinaus wird durch die Träger der Regionalleitstellen ein landesweites Qualitätsmanagement, basierend auf der DIN ISO 9001 in der jeweils gültigen Fassung (derzeit DIN ISO 9001:2008), eingeführt.

§ 4 Kosten

- (1) Die notwendigen Kosten für die Errichtung des technischen Leitstellenverbundes wurden im Rahmen des Landesprojektes „Harmonisierung von Regionalleitstellen im Land Brandenburg“ zu 100 % als Förderung getragen.
- (2) Alle zum Betrieb des technischen Leitstellenverbundes gemäß § 3 Abs. 1 gehörenden finanziellen Aufwendungen gehören zu den unmittelbaren Kosten der Regionalleitstellen.
- (3) Die am technischen Leitstellenverbund beteiligten Gebietskörperschaften tragen die Kosten der Geschäftsführung entsprechend der Anlage 2. Die Anlage ist Bestandteil der Vereinbarung. Alle 4 Jahre, erstmalig zum 31.12.2016, wird der erforderliche Personalaufwand für die Geschäftsführung auf Vorschlag der Arbeitsgruppe durch die Lenkungsgruppe bestätigt.
- (4) Die Stadt Cottbus übermittelt den Partnern der Vereinbarung bis zum 31.01. eines jeden Jahres eine Kostenabrechnung der Geschäftsstelle für das letzte Haushaltsjahr und bis zum 15.05. eines jeden Jahres die Planzahlen für das kommende Haushaltsjahr.
Durch die Geschäftsführung ist einmal pro Jahr ein Geschäftsbericht anzufertigen und zu veröffentlichen. Jeder Vertragspartner hat auf Verlangen das Recht zur Einsichtnahme in alle Belege der Geschäftsführung. Die Partner der Vereinbarung leisten an die Stadt Cottbus quartalsweise (bis zum Beginn des Quartals) ein Viertel ihres Anteils an den Kosten des aufgrund der Planzahlen für das entsprechende Haushaltsjahr erstellten Planansatzes. Ermittelte Überzahlungen werden erstattet bzw. verrechnet, Nachzahlungen werden in Rechnung gestellt.
- (5) Die kommunale Arbeitsgemeinschaft verfügt über kein gemeinsames Vermögen.

§ 5 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung läuft bis zum 31.12.2017. Sie verlängert sich um jeweils 5 Jahre, wenn nicht spätestens 2 Jahre vor Ablauf der Vereinbarungszeit von einer der beteiligten Gebietskörperschaften gekündigt wird.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 6 Allgemeines

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Die Partner der Vereinbarung verpflichten sich für diesen Fall, einzelne unwirksame Regelungen im gegenseitigen Interesse schnellstmöglich an geltendes Recht anzupassen.

Eberswalde, den

Cottbus, den

Frankfurt (Oder), den

Potsdam, den

Brandenburg an der Havel, den

Eberswalde, den

Cottbus, den

Frankfurt (Oder), den

Potsdam, den

Brandenburg an der Havel, den

Anlage

Anlage 1 Vertretungsregelungen bei Komplettausfall

Anlage 2 Kosten der Geschäftsführung